

862/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Ulli Sima und Kollegen vom 6. Juni 2000, Nr. 915/J, betreffend des Imports und der Kontrolle von kontaminiertem Saatgut, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage - Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72 - ist das Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Saatgut nicht zulässig. Es sind derzeit keine gentechnisch veränderten Sorten in der österreichischen Sortenliste bzw. in den gemeinschaftlichen Sortenkatalogen eingetragen. Solche Sorten sind daher in der Gemeinschaft auch nicht verkehrsfähig.

Auch nach Auskunft der Saatgutenerkennungs- /Saatgutverkehrskontrollbehörden ist ein Inverkehrbringen des angesprochenen Raps - Saatguts nicht bekannt. Diese Auskunft bezieht sich auf jenes Saatgut, das im Inland produziert und zur Saatgutenerkennung vorgestellt wurde, das auf Grund vorliegender Importbescheinigungen der Saatgutenerkennungsbehörden aus Drittländern importiert wurde, sowie jenes Saatgut, das stichprobenweise im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle in Österreich erfasst wurde. Auch die Verbringung von Saatgut aus Mitgliedstaaten der EU wird stichprobenartig im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle erfasst.

Bei Drittlandsimporten sind Freimengen für den persönlichen Gebrauch, Züchtung oder Forschung (0,15 kg bei Raps, das entspricht einer Aussaatfläche von 0,05 ha) saattutrechtlich nicht erfasst. Die Verbringung von Saatgut für den persönlichen Gebrauch aus anderen Mitgliedstaaten des Binnenmarktes stellt keine Vermarktung (kein Inverkehrbringen) dar und unterliegt somit keiner Kontrolle. Eine Kontrolle in diesem Bereich wäre auch gar nicht möglich.

Da OO - Rapssorten der Sortengruppe „Hyola“ aber im Rahmen des Kulturpflanzenausgleichs nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/99 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ausgleichsfähig sind, wurde sicherheitshalber auch eine Auswertung der Förderungsdaten vorgenommen.

Im Rahmen dieser Auswertung wurde tatsächlich bei einem Förderungswerber der Anbau von „Hyola“ festgestellt. Die umgehend angeordnete Untersuchung, ob das verwendete Saatgut mit gentechnischen Veränderungen kontaminiert ist, wird zur Zeit vorgenommen.

Zu Frage 3:

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen:

- 1. Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Sorten und Saatgut gentechnisch veränderter Sorten:** Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Sorten und Saatgut gentechnisch veränderter Sorten - Saatgut - Gentechnik - Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 74/1999, und den „Methoden für Saatgut und Sorten“ gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 zu „Normen und Verfahren der amtlichen repräsentativen Probenahme einschließlich Kontrolle der Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung von Saatgut“ (Sorten - und Saatgutblatt 1998, 6. Jahrgang, Sondernummer 1, vom 28.04.1998, geändert mit Sorten - und Saatgutblatt 2000/1, 8. Jahrgang, Heft 1, vom 05.03.2000) ist Saatgut einer gentechnisch veränderten Sorte auf jedem Etikett oder Begleitpapier, in Verkaufskatalogen oder sonstigen Informations - oder Werbematerialien, in den Antragsunterlagen etc. als solches zu kennzeichnen.

2. **Importüberwachung:** Jedes aus Drittstaaten importierte Saatgut muss deklariert werden, unabhängig davon, ob es sich um gentechnisch verändertes Saatgut handelt oder nicht. Es wurde keine Zulassung zum Import aus Drittstaaten von Saatgut einer gentechnisch veränderten Sorte erteilt.
3. **Saatgutverkehrskontrolle:** Im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle wurde speziell Saatgut aus Drittstaaten einer stichprobenartigen Überwachung unterzogen. Das Saatgutertifizierungsverfahren sichert zwar nicht die Freiheit, aber zumindest die begrenzte Kontamination mit abweichenden Typen, d.h. sortenuntypischen Einzelpflanzen, einschließlich GVO. Die Evaluierung von Schwellenwerten für zulässige Verunreinigungen mit GVO ist derzeit Gegenstand von Arbeitsgruppen in der EU sowie in internationalen Organisationen.

Zu den Fragen 4 bis 8:

Untersuchungen zum Nachweis gentechnischer Veränderungen an Produkten von Sojabohnen, u.a. auch Saatgut, wurden im Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (BFL) bereits durchgeführt. Bei Mais sollen diese im Rahmen des oben genannten Projektes anlaufen. Es fehlt jedoch bisher an standardisierten Methoden zur quantitativen Erfassung von Verunreinigungen. Das BFL wurde aber im Oktober 1999 in die offizielle Liste jener Laboratorien aufgenommen, die an Vergleichsuntersuchungen im Rahmen einer internationalen Initiative der OECD, ISTA (International Seed Testing Association), AOSA, (US Association of Official Seed Analysts) und FIS (Federation of International Seed Trade) teilnehmen. Die Arten Mais, Sojabohne, Baumwolle und Raps sollen vordringlich bearbeitet werden.

Eine Liste von Events, d.h. gentechnischen Konstrukten (vorderhand für Mais), die sich an den weltweit für eine bestimmte botanische Art zugelassenen Konstrukten orientiert, wurde erstellt. Die in diesen Listen genannten Events sind Gegenstand der Vergleichsuntersuchungen. Auch solche Konstrukte, die in Europa nicht zugelassen sind, sind Gegenstand dieser Vergleichsuntersuchungen.

Ein Vertreter des BFL ist unmittelbar in die internationalen Prozesse (Chairman der OECD - Saatgutschemata, Mitglied der TASK FORCE - GMO - Nachweismethoden der ISTA) eingebunden. Prioritäres Ziel ist es derzeit, Transparenz über die erforderlichen Informationen zum Nachweis gentechnischer Veränderungen, insbesondere Primer, Beschreibung der Sequenzen etc. sowie Methoden zum Nachweis und deren Nachweisgrenzen im Rahmen der internationalen Initiative zu erarbeiten und zu erhalten.

Zu den Fragen 9 und 10:

In der Saison 1999/2000 (1. Juli 1999 bis 23. Juni 2000) wurden bisher 80.175,26 kg Mais - saatgut (14.088,50 kg Basissaatgut und 66.086,76 kg Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“) aus dem Erzeugerland USA für den Import nach Österreich zugelassen.

Es handelt sich dabei um folgende Sorten: 719 (EK), PH1GC (EK), PH404 (EK), PH94A (EK), PHAJO (EK), PHBW8 (EK), PHGW7 (EK), PHO5G (EK), PHOAV (EK), PHOGP (EK), PHW52 (EK), 35R57/Speciosa (Z), 3751(Z), Contessa (Z), Helga (Z), Reseda (Z).

Die angegebenen Importe bedeuten aber nicht zwangsläufig, dass diese Sorten in Österreich auch in Verkehr gebracht wurden.

Zu Frage 11:

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

1. Ausnahmslose Überwachung der Deklaration der „GMO - Freiheit“ für sämtliche Importe aus Drittstaaten.
2. Zulassung von Saatgut zur Zertifizierung und zum Import nur, wenn dessen Herkunft und Identität nachgewiesen ist.

In der EU ist derzeit die Inverkehrbringung von Saatgut gentechnisch veränderter Sorten landwirtschaftlicher Kulturpflanzen nicht zugelassen. Zudem sind die einschlägigen österreichischen Verbotsverordnungen einzuhalten, deren Einhaltung im Rahmen der

Saatgutenerkennung und Zulassung lückenlos und im Rahmen der Saatgutverkehrs -
kontrolle stichprobenartig überprüft wird. Die Behörden sind zur umgehenden Melde -
pflicht bei Verdacht auf die Inverkehrbringung von Saatgut von Sorten, welche den Ver -
botsverordnungen unterliegen, angewiesen.